

NEWSLETTER DER ANWALTSKANZLEI QUAAS & PARTNER I/2023**Öffentliches Recht:****Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht,
Beamtenrecht, Kinder- und Jugendhilferecht, Schulrecht, Verwal-
tungsverfahren- und -prozessrecht**

<i>I. Bauplanungsrecht</i> _____	3
1. Abwägung: Ausscheidung von Standortalternativen schon beim „Ermitteln und Bewerten“; Ausschluss von Beherbergungsbetrieben im Gewerbegebiet _____	3
2. Abwägung: Gebot der planerischen Konfliktbewältigung bei der Ermittlung von Lärmimmissionen für einen geplanten großflächigen Einzelhandel _	4
3. Bebauungsplan zum Schutz von zentralen Versorgungsbereichen nach § 9 Abs. 2a BauGB und Veränderungssperre nach § 14 BauGB _____	5
4. Einstellung der Offenlagebekanntmachung ins Internet _____	6
5. Datenschutz in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bebauungsplanaufstellungsverfahren _____	7
<i>II. Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht</i> _____	8
6. Nutzungsänderung eines Betriebsgebäudes zu einem Wohngebäude nach § 4 Abs. 1, Abs. 3 LBO waldabstandspflichtig _____	8
7. Vollstreckung einer Bauaufsichtsverfügung gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft _____	9
8. Fehlendes Rechtsschutzinteresse bei „Deal“ mit der Baurechtsbehörde ____	10
9. Fehlende Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB i.V. mit § 58 Abs.1 Satz 4 LBO führt zur Rechtswidrigkeit einer Baugenehmigung _____	11
10. Baulastfähiger Inhalt einer Baulast _____	11



11. Immissionsrichtewerterhöhungen aufgrund von „Gemengelagen“ auch bei Sportanlagen; keine arithmetische Mittelbildung, sondern Einzelfallbeurteilung _____	12
III. Beamtenrecht _____	13
12. Geänderte Praxis bei der Berufung von Professorinnen und Professoren in Baden-Württemberg _____	13
13. Schadensersatz wegen verzögerter Reaktivierung eines vorzeitig pensionierten Beamten? _____	14
IV. Kinder- und Jugendhilferecht, Schulrecht _____	15
14. VGH BW zur Pflicht, trotz Kapazitätserschöpfung einen zumutbaren Kita-Platz nachzuweisen _____	15
15. VGH BW zur Pflicht von Umlandgemeinden, sich an Kosten einer Schulsanierung zu beteiligen _____	17
V. Verwaltungsverfahren und -prozessrecht _____	19
16. Präzisierung der „Abwehr schwerer Nachteile“ für die einstweilige Anordnung im Normenkontrollverfahren _____	19
17. Heilung des Begründungsmangels eines Verwaltungsaktes: Eigenes Schriftstück an Adressaten erforderlich _____	20
18. Bekanntgabe und Fristenlauf bei Einstellung eines Bescheids in ein behördliches „eService-Portal“ _____	20

I. Bauplanungsrecht

1. Abwägung: Ausscheidung von Standortalternativen schon beim „Ermitteln und Bewerten“; Ausschluss von Beherbergungsbetrieben im Gewerbegebiet

Mit einem interessanten, rechtskräftigen Normenkontrollurteil vom 21.07.2022 – 5 S 1940/20 – DÖV 2023, S. 41, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) entschieden, dass die dem Abwägungsgebot unterfallende Ausscheidung von Standortalternativen **unter Umständen auf der formalen Stufe des „Ermittelns und Bewertens“** nach § 2 Abs. 3 BauGB erfolgen darf. Aufgrund des gemeindlichen Bewertungsspielraums dürfe eine ungeeignete Standortalternative „schon bei der im Rahmen des § 2 Abs. 3 BauGB vorzunehmenden ‚isolieren‘ Bewertung einer ins Spiel gebrachten Standortalternative“ ausgeschieden werden. Voraussetzung sei, dass die Fläche „aus nachvollziehbaren städtebaulichen Gründen ungeeignet“ sei „und aus Sicht der Gemeinde als real mögliche Lösung nicht ernsthaft in Betracht“ kämen. Die Entscheidung stellt eine **Konkretisierung** der Reichweite des von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB seit dem EAG Bau 2004 den Verfahrensschritten zugeordneten „Ermittelns und Bewertens“ dar. Schon auf dieser Ebene habe die Gemeinde zu Recht die Standortalternative „als untaugliche Alternative bewerten und damit ausschließen“ dürfen.

Ebenfalls in dieser Entscheidung hat der VGH ausgeführt, dass im Rahmen des Ermitteln und Bewertens die **Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben im Wege der planungsrechtlichen Feinsteuerung aus Gewerbegebieten ausgeschlossen** werden dürfe, weil „auch Nutzer von Beherbergungsbetrieben im Gewerbegebiet regelmäßig ... ein der Wohnnutzung nahe kommendes Ruhebedürfnis haben können mit der Folge, dass Lärmkonflikte mit der umgebenden Gewerbebetriebung entstehen und diese im Einzelfall ggf. zu Lasten benachbarter Gewerbebetriebe gelöst werden müssen“. Die gelte, obwohl ihnen nicht die Schutzwürdigkeit von Wohnnutzung zukomme.

Diese gemeindlichen Entscheidungen hat der VGH **nicht mehr als materielle Abwägungsmängel geprüft**. Zugleich geht aus der Entscheidung jedoch hervor, dass diese Entscheidungen in der dem Satzungsbeschluss zugrunde liegenden Abwägungssynopse aufgezählt wurden und sich der Gemeinderat diese beim

Satzungsbeschluss (erneut) zu eigen gemacht hat. Die Fragestellungen dürfen also nicht vorab gesamthaft aus der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gemäß § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB fehlerfrei vorzunehmenden Abwägung ausgesondert werden.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

2. Abwägung: Gebot der planerischen Konfliktbewältigung bei der Ermittlung von Lärmimmissionen für einen geplanten großflächigen Einzelhandel

Der Hessische VGH (VGH) hat in einem Normenkontrollbeschluss vom 04.08.2022 – 3 B 701/22.N – DÖV 2022, 1049, die **Anforderungen** des Abwägungsgebots und seiner Ausprägung des Gebots der planerischen Konfliktbewältigung im Bebauungsplanaufstellungsverfahren **klargestellt**. Es stelle „ein erhebliches Ermittlungsdefizit und einen Abwägungsfehler dar, wenn die auf das Grundstück eines Planaußenliegers einwirkenden planindiziert verkehrsbedingten Immissionen nicht quantifiziert und allein im Hinblick auf die Belegenheit des Wohngebäudes in einem Gewerbegebiet als unbeachtlich angesehen“ werden. Auch sei es eine unzulässige Konfliktverlagerung auf ein nachfolgendes Baugenehmigungsverfahren, wenn im Bebauungsplanaufstellungsverfahren nicht geprüft werde, ob sich der Konflikt in diesem Verfahren sachgerecht lösen lasse.

Damit ist ein **häufiger, aber vermeidbarer Fehler** angesprochen: Oft stehen **solche lärm betroffenen „Planaußenlieger“ nicht ohne weiteres im Fokus der planenden Gemeinde**. Spätestens bei Lärmausbreitungsberechnungen im Rahmen einer Emissionsprognose für den großflächigen Einzelhandelsbetrieb und insbesondere seiner An- und Ablieferung sowie den An- und Abfahrtsverkehr müssen jedoch auch solche, außerhalb des Plangebiets ansässige schutzwürdige Nutzungen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

3. Bebauungsplan zum Schutz von zentralen Versorgungsbereichen nach § 9 Abs. 2a BauGB und Veränderungssperre nach § 14 BauGB

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem interessanten Beschluss vom 14.10.2022 – 4 BN 12.22 – BauR 2023, 179 wichtige Ausführungen für den Erlass einer Veränderungssperre zur **Sicherung einer Bebauungsplanung nach § 9 Abs. 2 a BauGB** gemacht. Es hat ausgeführt, dass zur Konkretisierung der Planungsabsicht zum Schutz von zentralen Versorgungsbereichen **keine erhöhten Anforderungen an die Konkretisierung der Planungsabsicht** bestehen.

Darüber hinaus hat das BVerwG die Anforderungen an den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wie folgt zusammengefasst:

- Eine Veränderungssperre darf erst erlassen werden, wenn die Planung, die sie sichern soll, ein Mindestmaß dessen erkennen lässt, was Inhalt des zu erwartenden Bebauungsplans sein soll.
- Ob der praktisch wichtigste öffentliche Belang, nämlich die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der beabsichtigten Planung, beeinträchtigt ist, kann nur beurteilt werden, wenn die planerischen Vorstellungen der Gemeinde nicht noch völlig offen sind.
- Im Zeitpunkt des Erlasses einer Veränderungssperre müssen bereits positive Vorstellungen über den Inhalt des zukünftigen Bebauungsplans vorliegen; ein detailliertes und abgewogenes Planungskonzept ist aber nicht erforderlich.
- Eine Negativplanung, die sich darin erschöpft, einzelne Vorhaben auszuschließen, genügt nicht. Eine unzulässige Negativplanung liegt aber nicht schon deswegen vor, weil die Gemeinde die Planung aus Anlass eines konkreten, bisher zulässigen Vorhabens betreibt, das sie verhindern will, oder weil sie das Ziel verfolgt, eine Ausweitung bestimmter bisher zulässiger Nutzungsarten zu verhindern, selbst wenn dies jeweils den Hauptzweck einer konkreten Planung darstellt.
- Es ist grundsätzlich erforderlich, aber ausreichend, dass die Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses einer Veränderungssperre zumindest Vorstellungen über die Art der baulichen Nutzung besitzt, sei es, dass sie einen bestimmten Baugebietstyp (§ 1 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. §§ 2 ff. BauNVO), sei es, dass

sie nach den Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 2 d BauGB festsetzbare Nutzungen ins Auge gefasst hat.

Diese Grundsätze gelten auch für eine Veränderungssperre, die einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan sichern soll, der Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2a BauGB enthält. Der Wortlaut des § 9 Abs. 2a Satz 1 BauGB erhellt, dass es sich bei entsprechenden Festsetzungen um solche zur Art der baulichen Nutzung handelt.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart

4. Einstellung der Offenlagebekanntmachung ins Internet

Der VGH Baden-Württemberg hat sich in seinem Normenkontroll-Urteil vom 05.07.2022 (5 S 2926/20) mit den Voraussetzungen des 4a Abs. 4 S.1 BauGB auseinandergesetzt: Nach dieser Vorschrift sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Der VGH erklärt, dass es **den Anforderungen des 4a Abs. 4 S. 1 BauGB** genüge, eine **elektronische Fassung** des den Bekanntmachungstext enthaltenen **Mitteilungsblattes der Gemeinde auf der Internetseite** der Gemeinde **zu veröffentlichen**. Die nach 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen müssten im maßgeblichen Zeitraum der Offenlage auf der Internetseite der Gemeinde aufrufbar sein.

Im vorliegenden Fall konnte nicht festgestellt werden, ob die genannten Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich waren. Dazu führt der VGH aus, dass dies „unschädlich“ sei, „weil ein insoweit anzunehmender Veröffentlichungsfehler nach 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. e) BauGB jedenfalls unbeachtlich wäre“.

Weitere Informationen bei Rechtsanwältin Viktoria Schneider, Stuttgart

5. Datenschutz in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Bebauungsplanaufstellungsverfahren

Viele Kommunen fragen sich nach dem richtigen Umgang mit personenbezogenen Daten im Bebauungsplanaufstellungsverfahren insbesondere im Rahmen der Bürgerbeteiligung. Dabei muss ein Mittelweg zwischen rechtlichen Gefahren gefunden werden: Einerseits folgt aus dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB, dass dem Gemeinderat alle für die Abwägung beachtlichen Informationen vorliegen müssen, um eine Abwägungsfehlerhaftigkeit des Bauleitplanes zu vermeiden. Andererseits erfordern die datenschutzrechtlichen Anforderungen eine Anonymisierung personenbezogener Daten, soweit die Namensnennung für die ordnungsgemäße Abwägung nicht erforderlich ist. Schließlich versehen manche Kommunen ihre Bekanntmachungen in den Beteiligungsverfahren mit Datenschutzhinweisen, die die Anstoßfunktion nach § 3 Abs. 2 BauGB gefährden.

Mit Urt. vom 24.05.2022 (3 S 1813/21) hat der VGH in einem Datenschutzhinweis zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einen **Verstoß gegen die Vorschriften über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB** gesehen. Denn die **Kommune habe „ausnahmslos davon abgesehen“**, die **Namen und die Anschriften** der Verfasser der ausgelegten Stellungnahmen bzw. der Personen, in deren Namen die Stellungnahmen abgegeben worden waren, **zu anonymisieren**. Sie habe „dies vielmehr bewusst und mit grundsätzlichen, indes rechtlich fehlerhaften Erwägungen getan und ihre Vorgehensweise auch noch öffentlichkeitswirksam in einer Presseinformation vom 22.06.2018 ... verteidigt“. Eine solche **„erkennbar undifferenzierte Vorgehensweise** – zumal angesichts der Veröffentlichung im Internet – sei „geeignet ..., Personen, die gerne eine Stellungnahme abgegeben hätten, aus nachvollziehbarem und berechtigtem Grund davon abzuhalten“. Dies sei ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Diese Entscheidung überrascht, da das BauGB nichts zum Datenschutz regelt. Vor dem Hintergrund der Sensibilität von Einschränkungen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist sie zumindest verständlich. Sie mahnt zur Vorsicht bei etwaigen Datenschutzhinweisen.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

II. Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht

6. Nutzungsänderung eines Betriebsgebäudes zu einem Wohngebäude nach § 4 Abs. 1, Abs. 3 LBO waldabstandspflichtig

Das Waldabstandsgebot gilt gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 der Landesbauordnung Baden-Württemberg nicht für Gebäude, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans mit einem geringeren Abstand zulässig sind, sowie für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen.

Mit Beschluss vom 29.08.2022 – 3 S 149/21 – DÖV 2022, 1049, hat der VGH Baden-Württemberg (VGH) entschieden, dass die Umnutzung von Gebäuden die Anforderungen des Waldabstandes nach § 4 Abs. 1, Abs. 3 LBO neu auslöse. Die Ausnahmevorschrift des § 4 Abs. 3 Satz 2 LBO, wonach dies „für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen“ nicht gelte, sei bei einer Nutzungsänderung schon nach dem Wortlaut, im Übrigen aber auch nach dem Sinn und Zweck nicht erfüllt. **Aufgrund des neuen Nutzungszwecks müssten die Anforderungen des Waldabstandes neu erfüllt werden.** Im Übrigen bestehe keine Pflicht zu einer Ausnahme von der Vorschrift des Waldabstandes, auch wenn bisher dort eine bauliche Anlage schon bestanden habe. Diese Ausnahme komme „regelmäßig nicht in Betracht, wenn Gebäude dazu bestimmt sind, dauerhaft bewohnt oder regelmäßig von Menschen betreten zu werden“, weil dann „weder Haftungsausschlüsse noch besondere bauliche Vorkehrungen – wie etwa die Ertüchtigung des Gebäudes – eine Ausnahme rechtfertigen, zumal die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 1 LBO nicht nur das Bauwerk selbst, sondern auch dessen Bewohner und dessen unmittelbaren Freibereich schützen soll“.

Es ergebe sich auch **kein Anspruch auf Ausnahme aus einem Angebot regelmäßiger Kontrolle der Standsicherheit** der Waldbäume. „Denn im Falle höherer Gewalt können auch gesunde Bäume umstürzen oder brechen“. Außerdem wäre die notwendige Folge von Sicherheitskontrollen, dass nicht mehr standsichere Bäume unverzüglich gefällt werden müssten. Abgesehen von den damit verbundenen personellen und finanziellen Belastungen für den Waldeigentümer dient die Erteilung einer Ausnahme dazu, atypischen Gefahrensituationen gerecht zu werden, nicht

aber dazu, in den Waldabstand einzugreifen oder in die Waldrandzonen zu drängen“.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

7. Vollstreckung einer Bauaufsichtsverfügung gegen eine Wohnungseigentümergeinschaft

Das OVG Niedersachsen hat in seinem Beschluss vom 16.11.2022 (1 ME 106/22) entschieden, dass die Vollstreckung einer bauaufsichtlichen Verfügung, die ausschließlich das gemeinschaftliche Eigentum (§ 1 Abs. 5 WEG) betrifft, aufgrund der ausschließlichen Verwaltungsbefugnis der Gemeinschaft (§§ 9a Abs. 2, 18 Abs. 1 WEG) **keiner Duldungsverfügung gegenüber den einzelnen Wohnungseigentümern bedürfe**. Verstößt also eine in Wohnungseigentum aufgeteilte bauliche Anlage hinsichtlich der in gemeinschaftlichem Eigentum stehenden Gebäudeteile gegen öffentliches Baurecht, sei richtiger Adressat einer bauaufsichtlichen Verfügung die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer, weil diese die sich aus dem gemeinschaftlichen Eigentum ergebenden Rechte ausübt und entsprechend Pflichten der Wohnungseigentümer wahrnehme. Die einzelnen Wohnungseigentümer sind insoweit von der Verwaltung ausgeschlossen; demzufolge habe auch die **Vollstreckung gegenüber der Gemeinschaft und nicht gegenüber den einzelnen Wohnungseigentümern** zu erfolgen. Deswegen bedürfe es auch keiner gegen die einzelnen Wohnungseigentümer gerichteten Duldungsverfügung. Darüber hinaus stünden den Wohnungseigentümern keine Rechte zu, aufgrund derer sie die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer an der Befolgung einer wirksamen und vollziehbaren bauaufsichtlichen Verfügung hindern könnten: Aufgrund der bauaufsichtlichen Anordnung stünde für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer verbindlich und ohne Rücksicht auf eine fehlende (oder gegenläufige) Beschlussfassung fest, dass ein Handeln in Befolgung der Verfügung geboten sei; die Handlungspflicht folge unmittelbar aus der Verfügung selbst.

Weitere Informationen bei Rechtsanwältin Viktoria Schneider, Stuttgart

8. Fehlendes Rechtsschutzinteresse bei „Deal“ mit der Baurechtsbehörde

Es kommt nicht selten vor, dass bei der Ausführung eines Bauvorhabens durch die Bauherren, sei es gewollt oder ungewollt, von den Vorgaben der Baugenehmigung abgewichen wird. Sowohl für die Bauherren als auch die Baubehörden kommt dann vielfach die Frage auf, ob und inwieweit auch ein Rückbau verlangt werden kann/muss. Wenn in einer solchen Situation zwischen den Beteiligten eine Einigung getroffen wird, hat das weitreichende Folgen: Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte mit Urteil vom 02.11.2021 (2 K 4803/20) entschieden, dass eine bei einem solchen „Deal“ besprochene und als Nebenbestimmung in die geänderte Baugenehmigung aufgenommene Rückbauverpflichtung später nicht mehr separat angegriffen werden kann. Die Bauherren handelten vielmehr treuwidrig, weshalb für eine Klage gegen diese Rückbauverpflichtung kein Rechtsschutzinteresse mehr bestehe. Diese Auffassung hat der VGH Baden-Württemberg mit Beschluss vom 10.01.2023 (Az. 8 S 3767/21) bestätigt. Nach Auffassung der Richter kam es nicht darauf an, dass die betroffenen Eigentümer selbst durch das den Bau ausführende Unternehmen über die Abweichungen von der Baugenehmigung getäuscht worden waren und der Bauträger sogar von der Kommune, welche die Grundstücke an die späteren Grundstückseigentümer verkauft hatte, ausgesucht worden war. Auch der Umstand, dass den Betroffenen gar keine andere Möglichkeit blieb, als zunächst einer geänderten Bauausführung und einem Teilabbruch zuzustimmen, damit die schon verfügte Baueinstellung des ohnehin deutlich im Verzug befindlichen Bauvorhabens aufgehoben wurde, sei demnach unbeachtlich. Es komme auch nicht darauf an, wenn im Bescheid keine Erwägungen über die Verhältnismäßigkeit des Abbruchs angestellt würden. Maßgeblich sei allein, dass alle Beteiligten auch wegen anderer Abweichungen von den genehmigten Bauvorhaben eine Gesamtlösung gefunden sei.

Für Bauherren folgt aus dieser Rechtsprechung also ein erhebliches Risiko. Kommt es wegen Abweichungen von genehmigten Bauvorhaben zu einer Einigung mit der Baurechtsbehörde, sind die Rechtsschutzmöglichkeiten deutlich eingeschränkt.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Peter Sieben, Stuttgart

9. Fehlende Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Abs.1 BauGB i.V. mit § 58

Abs.1 Satz 4 LBO führt zur Rechtswidrigkeit einer Baugenehmigung

Im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung zur Änderung einer genehmigten Wohnnutzung hin zu einer Beherbergungsstätte („Vermietung von Monteurzimmern“) in einem Allgemeinen Wohngebiet hat das VG Karlsruhe mit Urteil vom 27.04.2022 – 4 K 2951/20 – (bestätigt durch den VGH BW mit Beschluss vom 27.07.2022 – 5 S 1235/22–) die fehlende Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.3 Nr.1 BauNVO gerügt. Dies mache die Baugenehmigung rechtswidrig; sie wurde durch das VG auf die Klage einer Nachbarin daher aufgehoben.

Da die Baurechtsbehörde ihr Ermessen nach § 31 Abs.1 BauGB nicht ausgeübt und die Frage der Erteilung einer Ausnahme in der Baugenehmigung nicht ausdrücklich angesprochen habe, sei die Baugenehmigung wegen eines Ermessensfehlers (Ermessensausfall) rechtswidrig; dies verletze die klagende Nachbarin auch in ihren Rechten. Denn die Behörde habe im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens die Belange des Bauherrn und der Nachbarn sowie denkbare öffentliche Interessen an dem betreffenden Vorhaben untereinander und gegeneinander abzuwägen. Fehle in einer Baugenehmigung der gemäß § 58 Abs.1 Satz 4 LBO erforderliche Ausspruch über die Erteilung einer Erleichterung, Abweichung, Ausnahme oder Befreiung, sei diese nicht wirksam erteilt. Auf einen solchen Rechtsmangel könne sich der Nachbar berufen, denn die Vorschrift des § 58 Abs.1 Satz 4 LBO, wonach Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen ausdrücklich auszusprechen sind, sei nicht nur formeller Art, sondern nachbarschützend.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart

10. Baulastfähiger Inhalt einer Baulast

In einem von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner erstrittenen Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 12.12.2022 (8 S 127/22) hat dieser entschieden, dass nicht jedes grundstücksbezogene Verhalten Gegenstand einer Baulast sein kann: Danach **erlaubt § 71 LBO nicht, Baulasten** durch Entgegennahme entsprechender Verpflichtungserklärungen seitens der Baurechtsbehörde **„schlechthin mit jedem**

beliebigen Inhalt zu begründen“; der zulässige Inhalt einer Baulast sei „aus dem Gesamtzusammenhang der Normen des öffentlichen Rechts zu bestimmen“. Weil es sich bei der Baulast um ein Rechtsinstitut des Bauordnungsrechts handelt, sollen mit der Baulast „Hindernisse ausgeräumt werden, die im Einzelfall einer Bebauung und Nutzungsänderung entgegenstehen können“. Damit setze die Baulast einen Zusammenhang mit einem Baugeschehen voraus, d.h. es fehle an der baurechtlichen Relevanz, wenn „keinerlei Zusammenhang mit einem Bauvorhaben im Sinne der Landesbauordnung“ bestehe. Sinn und Zweck der Baulast bestehe nicht darin, „unabhängig vom Baugeschehen grundstücksbezogenen Verpflichtungen eine öffentlich-rechtliche Wirkung zu verleihen“, gewissermaßen im Sinne einer „generellen öffentlich-rechtlichen Grunddienstbarkeit“. Die Baulast greife unmittelbar in das Regelungsgefüge ein, das für die Zulässigkeit der baulichen Nutzung und damit für die Entscheidung über die Baugenehmigung bestimmend ist. Damit ist eine baulastmäßige Verpflichtung wegen mangelnder baurechtlicher Bedeutsamkeit unzulässig, wenn kein sachlicher Gesichtspunkt erkennbar sei, auf Grund dessen sie in absehbarer Zeit baurechtliche Bedeutung gewinnen könnte.

Weitere Informationen bei Rechtsanwältin Viktoria Schneider, Stuttgart

11. Immissionsrichtwerterhöhungen aufgrund von „Gemengelagen“ auch bei Sportanlagen; keine arithmetische Mittelbildung, sondern Einzelfallbeurteilung

Die TA-Lärm sieht für Anlagenlärm in Ziffer 6.7 so genannte Gemengelagen vor, „wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinander grenzen“. Dann gilt, dass „die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltende Emissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden“ können, „soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist“. Dies ist Ausdruck der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme. Trotzdem wird nicht in allen Regelwerken auf Gemengelagen Bezug genommen, z.B. nicht in der SportanlagenlärmschutzV (18. BImSchV).

Das BVerwG hat kürzlich mit Urt. v. 10.05.2022 – 4 C N 2.20 – ZfBR 2022, 676 zu Sportanlagen entschieden, dass „das gewachsene Nebeneinander konflikträchtiger Nutzungen [...] grundsätzlich zur Folge“ habe, „dass sich das regelhaft vorgegebene Zumutbarkeitsmaß verändert“. Dabei sei „der Mittelwert [...] nicht das arithmetische Mittel zweier Richtwerte und darf nicht mit einer bloßen rechnerischen Interpolation verwechselt werden. Zu seiner Ermittlung ist eine **wertende, gewichtende Betrachtung der Umstände des Einzelfalls anzunehmen**“. „Dies kann dazu führen, dass auch weitere Überschreitungen des Mittelwerts hinzunehmen sind oder der Mittelwert [...] nicht ausgeschöpft werden darf“. „Die Rechtfertigungslast für ein Absehen von lärmreduzierenden Maßnahmen steigt mit dem Gewicht der Mittelwertüberschreitungen. Je schwerwiegender diese nach ihrer Höhe, Art, Dauer, Häufigkeit und der Anzahl der betroffenen schutzwürdigen Gebäude sind, desto eher müssen Maßnahmen zur Lärmänderung vorgesehen werden“. Damit kommen Gemengelagen als Schutzminderung für die Beurteilung der Erheblichkeit (§ 3 BImSchG) bzw. Wesentlichkeit (§ 906 BGB) aller Arten von Immissionen in Betracht.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

III. Beamtenrecht

12. Geänderte Praxis bei der Berufung von Professorinnen und Professoren in Baden-Württemberg

Im Land Baden-Württemberg ist es zu einer maßgeblichen Änderung beim Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren kommen. Bislang wurden diese von der jeweiligen Rektorin oder dem Rektor der Hochschule im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der dazu berufenen Auswahlkommission berufen. Das Gesetz sieht in § 48 Abs. 2 Satz 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg die Möglichkeit vor, dass das Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit für die Erteilung dieses Einvernehmens allgemein oder im Einzelfall auf die Rektorin oder den Rektor der Hochschule übertragen kann. Diese Möglichkeit soll in Baden-Württemberg ab dem Jahr 2023 umgesetzt werden. Das bedeutet, **zukünftig wird das**

Wissenschaftsministerium der Auswahlentscheidung des Rektors nicht mehr zustimmen müssen, sondern die Hochschulen entscheiden im Ergebnis selbständig über die Berufungen. Dies hat auch Auswirkungen auf den einstweiligen Rechtsschutz in Konkurrentenstreitverfahren. Unterlegene Mitbewerber/innen sind gehalten, ihren Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz unmittelbar nach der Mitteilung über die Entscheidung der Hochschule einzulegen; der bisher ansonsten zunächst abzuwartende Schritt, ob das Wissenschaftsministerium diesem Vorschlag folgen wird, entfällt. Ob sich diese Änderung des Verfahrens in der Praxis bewähren wird, bleibt abzuwarten.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Peter Sieben, Stuttgart

13. Schadensersatz wegen verzögerter Reaktivierung eines vorzeitig pensionierten Beamten?

Wird ein wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig zur Ruhe gesetzter Beamter wieder dienstfähig und beantragt er seine Reaktivierung - die erneute Berufung in das aktive Beamtenverhältnis -, hat der Dienstherr dem Antrag zu entsprechen, sofern dem nicht ausnahmsweise zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. In diesem Rahmen hat der **Dienstherr** nur zu prüfen, ob es an jeglicher zumutbaren Verwendungsmöglichkeit fehlt. Dagegen **darf er die Reaktivierung nicht solange hinausschieben, bis er tatsächlich einen dem Statusamt des Beamten entsprechenden Dienstposten gefunden hat.** Das hat das BVerwG mit Urteil vom 15.11.2022 (2 C 4.21) entschieden.

Der Kläger, ein Studiendirektor, war wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt; im darauffolgenden Jahr stellte der Dienstherr im Anschluss an eine amtsärztliche Untersuchung die volle Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit fest. Knapp sieben Monate später – nachdem für ihn eine Einsatzschule gefunden war – wurde der Kläger reaktiviert. Der Kläger begehrte Schadensersatz in Höhe der Differenz zwischen den Ruhestandsbezügen und der Besoldung für den Zeitraum zwischen der Feststellung der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit und der Reaktivierung. Nachdem sein Begehren in beiden Vorinstanzen erfolglos geblieben war, hat auch das BVerwG die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Zwar verletze das Berufungsurteil revisibles Recht, die Ablehnung des Anspruchs auf Schadensersatz erweist sich aber aus anderen als den vom Berufungsgericht angenommenen Gründen als im Ergebnis richtig: Die Reaktivierung eines Ruhestandsbeamten nach § 29 Abs. 1 BeamtStG setze einen - nicht notwendig schriftlichen - Antrag des Beamten sowie die auf einem ärztlichen Gutachten basierende Feststellung voraus, dass die Dienstfähigkeit des Beamten wiederhergestellt ist. In diesem Verfahren sei ferner nur noch zu prüfen, ob es den Dienstherrn vor nicht mehr hinnehmbare Schwierigkeiten stellen wird, für den zu reaktivierenden Beamten durch organisatorische Änderungen einen geeigneten Dienstposten zu schaffen. Dagegen hänge die Reaktivierung nicht davon ab, dass für den Beamten auch ein seinem Statusamt entsprechender Dienstposten gefunden werde.

Dass im entschiedenen Fall das beklagte Land hiervon nicht ausgegangen war, könne ihm im Rahmen eines beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruchs nicht als schuldhaft angelastet werden. Soweit in der Rechtsprechung und in der Literatur überhaupt Ausführungen zum Prüfprogramm in derartigen Fällen gemacht worden waren, hätten sich hieraus keine eindeutigen und zugleich dem dargestellten Maßstab entsprechende Anforderungen ergeben.

Letzteres wird man nun aufgrund der Entscheidung des BVerwG aber zukünftig anders beurteilen müssen; Dienstherrn werden dies zu berücksichtigen haben.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart

IV. Kinder- und Jugendhilferecht, Schulrecht

14. VGH BW zur Pflicht, trotz Kapazitätserschöpfung einen zumutbaren Kita-Platz nachzuweisen

Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 23.11.2022 (12 S 2224/22) die Beschwerde des Landkreises Böblingen gegen einen Beschluss des VG Stuttgart zurückgewiesen, mit dem der Landkreis im Wege einer einstweiligen Anordnung zum Nachweis eines zumutbaren Betreuungsplatzes in einer Kindertageseinrichtung verpflichtet worden ist.

Die Stadt Böblingen hatte den berufstätigen Eltern eines im Dezember 2022 vier Jahre alten Kindes im Mai 2022 mitgeteilt, dass ein Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung nicht entsprechend der Bedarfsanzeige angeboten werden könne. Auf den dagegen erhobenen „Widerspruch“ verwies die Stadt auf die Zuständigkeit des Landkreises als örtlich zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Daraufhin beantragten die Eltern für Ihre Tochter beim VG den **Erllass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, den Landkreis zu verpflichten, ihr einen bedarfsgerechten und zumutbaren Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung** im Umfang von fünf Stunden **nachzuweisen**, der unter Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in nicht mehr als 30 Minuten von ihrer Wohnung erreichbar ist. Das VG Stuttgart erließ die begehrte einstweilige Anordnung, wobei es die Zuweisung eines Platzes auf sechs Monate begrenzte, und wies den Antrag im Übrigen ab. Mit der dagegen erhobenen Beschwerde machte der Landkreis geltend, der Anspruch sei wegen Kapazitätsauslastung nicht erfüllbar und die ausgesprochene Leistung sei auf etwas Unmögliches gerichtet.

Die Beschwerde des Landkreises blieb vor dem VGH erfolglos: Die Einwände des Landkreises, er könne die nach dem Gesetz unbedingte Pflicht, einen Kita-Platz zu gewährleisten, nicht erfüllen und er könne nicht zu Handlungen verpflichtet werden, die ihm unmöglich seien, seien nicht begründet. **Von der gesetzlichen Pflicht zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen entbänden den Landkreis weder der angeführte Fachkräftemangel noch andere vergleichbare Schwierigkeiten.** Das Gericht verkenne nicht die Schwierigkeiten bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen. Diese seien jedoch nicht geeignet, den individuellen und vorbehaltlos gewährleisteten Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII zu relativieren. Denn ein Anspruch, der gerade dann nicht gerichtlich durchsetzbar sein solle, wenn aktuell sämtliche Plätze belegt seien, würde unter einem Kapazitätsvorbehalt stehen; der **Gesetzgeber** habe sich jedoch **eindeutig gegen einen Kapazitätsvorbehalt entschieden.** Daher sei der Anspruch auf Kapazitätserweiterung auch kurzfristig zu erfüllen, etwa über eine zeitlich begrenzte Ausnahmegeheimigung zur Überbelegung im Einzelfall nach dem Kriterienkatalog des

Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) mit Stand Oktober 2018.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart

15. VGH BW zur Pflicht von Umlandgemeinden, sich an Kosten einer Schulsanierung zu beteiligen

Der VGH BW hat mit einem Grundsatzurteil vom 6.12.2022 (9 S 3232/21) in zweiter Instanz die Rechtmäßigkeit von Bescheiden des Kultusministeriums, mit denen dieses sechs Gemeinden (Klägerinnen) verpflichtet hat, mit der Stadt Geislingen (Beigeladene) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Generalsanierung einer Realschule in Geislingen abzuschließen, bestätigt.

Die Beigeladene ist Schulträgerin der Realschule, die zu einem erheblichen Anteil auch von auswärtigen Schülerinnen und Schülern besucht wird, die im Gemeindegebiet der Klägerinnen wohnen. In der Zeit von 2013 bis 2016 führte die Beigeladene eine bereits seit etwa 2009 geplante Generalsanierung der Schule durch, deren Gesamtkosten sich auf 3.624.013,99 € beliefen. Nachdem die Klägerinnen zu einer freiwilligen Beteiligung an den Kosten nicht bereit waren, beantragte der Oberbürgermeister der Beigeladenen beim Kultusministerium auf der Grundlage des § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG die Feststellung des „dringenden öffentlichen Bedürfnisses“ zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Beteiligung an den Kosten der Generalsanierung. Einen entsprechenden Bescheid des Kultusministeriums aus dem Jahr 2014 hob das Verwaltungsgericht Stuttgart aus formellen Gründen auf. Nach erneuter Antragstellung stellte das Kultusministerium mit Bescheiden jeweils vom 18. Februar 2019 das „dringende öffentliche Bedürfnis zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung“ für die Generalsanierung der Realschule gegenüber der Beigeladenen und den Klägerinnen fest. Die hiergegen von den Klägerinnen erhobene Klage blieb auch vor dem VGH BW ohne Erfolg.

Zur Begründung seines Urteils führt der 9. Senat des VGH aus: Rechtsgrundlage der angefochtenen Bescheide sei § 31 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 SchG. Danach

seien **Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verpflichtet, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde feststelle, dass ein dringendes öffentliches Bedürfnis hierfür bestehe.** Mit der Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses stehe fest, dass sich die nicht selbst mit der Einrichtung und Fortführung einer Schule belasteten Umlandgemeinden an der Erfüllung der Schulträgeraufgaben durch die Schulstandortgemeinde (finanziell) zu beteiligen hätten. Die Vorschrift sei nicht nur auf Neubaumaßnahmen, sondern auch auf die Generalsanierung eines bestehenden Schulgebäudes anwendbar.

Ein „dringendes öffentliches Bedürfnis“ liege vor. Maßgebliche Voraussetzung für die „Dringlichkeit“ im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 SchG sei, dass es der Schulstandortgemeinde nicht zumutbar sein dürfe, die Lasten der Schulträgerschaft allein zu tragen. Dies sei bezogen auf die konkrete Schule als öffentliche Einrichtung der Gemeinde unter Beachtung der verfassungs- und kommunalrechtlichen Vorgaben wertend zu ermitteln. Danach gebiete es der Grundgedanke der äquivalenten Lastenverteilung und des Vorteilsausgleichs in der Regel, dass sich die entlasteten Umlandgemeinden angemessen an den zusätzlichen Lasten der Schulstandortgemeinde beteiligten. Zusätzliche Lasten seien dabei jene Lasten, die unter Abzug der konkret gewährten Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich, der sonstigen Zuschüsse (z.B. Schulbauförderung, Denkmalschutz usw.) und eines Standortvorteils von 5 bis 15 % der Gesamtbaukosten für die konkrete Maßnahme anfielen und den auswärtigen Schülern zugerechnet werden könnten.

Danach sei es der Beigeladenen nicht zumutbar, die ungedeckten auf die auswärtigen Schüler entfallenden Kosten der Generalsanierung der Realschule allein zu tragen. Sie habe in der Vergangenheit durch die Unterhaltung dieser Schule die Schulbedürfnisse der Klägerinnen in erheblichem Umfang und nicht nur vorübergehend erfüllt. Der Anteil auswärtiger Schüler habe in den Schuljahren 2005/2006 bis 2015/2016 stets über 50 % gelegen. Zwar habe sich der Auswärtigenanteil ab dem Schuljahr 2016/2017 bis zum Schuljahr 2018/2019 auf 41,7 % reduziert. Dieser Anteil dokumentiere aber zum maßgeblichen Zeitpunkt der behördlichen Verfügungen immer noch eine „erhebliche“ bzw. „wesentliche“ überörtliche Bedeutung der Realschule. Die ungedeckten Investitionskosten, die auf die auswärtigen

Schülerinnen und Schüler entfielen, beliefen sich auf 158.267,44 € und fielen damit sowohl nach ihrer absoluten Höhe als auch nach ihrem relativen Anteil an den auf die Beigeladene entfallenden ungedeckten Kosten (11,3% von 1.400.198,85 €) objektiv ins Gewicht.

Die Entscheidung des VGH BW ist von grundsätzlicher Bedeutung, da sich **vergleichbare Fallgestaltungen in einer Vielzahl von Baden-Württembergischen Kommunen** ergeben; die Anwaltskanzlei Quaas & Partner berät weitere betroffene Kommunen. Im Einzelfall bedarf es der genauen Prüfung, ob die Entscheidung übertragbar ist oder nicht, etwa, weil es bestehende ältere öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu berücksichtigen gilt.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas, Stuttgart

V. Verwaltungsverfahren und -prozessrecht

16. Präzisierung der „Abwehr schwerer Nachteile“ für die einstweilige Anordnung im Normenkontrollverfahren

§ 47 Abs. 6 VwGO ermöglicht es dem Normenkontrollgericht, auf Antrag eine einstweilige Anordnung zu erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Mit einem Normenkontrollbeschluss vom 26.07.2022 – 3 S 3779/21 – DÖV 2022, 1049, hat der VGH Baden-Württemberg nochmals klargestellt, dass eine solche einstweilige Anordnung voraussetzt, „dass es sich um einen eigenen Belang des Antragstellers handelt“. Die großzügigen Maßstäbe bei der Antragsbefugnis für den Normenkontrollantrag und deren weiter Prüfumfang (abstrakte Normenkontrolle der angefochtenen Norm) gelten also beim Verfahren auf einstweilige Anordnung aufgrund des Tatbestandsmerkmals des schweren Nachteils nicht. Dies **reduziert den Eilrechtsschutz zum Normenkontrollverfahren auf einen faktisch subjektiven Rechtsschutz** bei besonders schwerer und eilbedürftiger Betroffenheit.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

17. Heilung des Begründungsmangels eines Verwaltungsaktes: Eigenes Schriftstück an Adressaten erforderlich

Das VG München hat im rechtskräftigen Beschl. v. 02.06.2022 – M 2 S 22.1725 – BayVBl. 2022, 755 f., nochmals klargestellt, dass der Begründungsmangel eines Verwaltungsaktes nur geheilt werden kann, wenn dem Adressaten des Verwaltungsakts gegenüber eine schriftliche Erklärung erfolge. Die bloße Verteidigung des angegriffenen Bescheids in einem an das Verwaltungsgericht gerichteten Schriftsatz reiche als Ergänzung der Begründung nicht aus. Hintergrund sei, dass nach § 39 Abs. 1 VwVfG ein schriftlicher Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen sei, die die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Motive mitteile, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Eine Heilung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG setze die Nachholung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens durch Bekanntgabe dieser Gründe voraus. Ein „Heilungsautomatismus“ durch an ein Gericht gesandten Schriftsatz sei dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

18. Bekanntgabe und Fristenlauf bei Einstellung eines Bescheids in ein behördliches „eService-Portal“

Zunehmend vereinfachen sich Behörden ihre Arbeit dadurch, dass sie, vor allem im Bereich der Leistungsverwaltung, den Antragsteller zwingen, über ein behördliches „eService-Portal“ zu kommunizieren, das selbständig auf Eingänge zu prüfen sei. In einem von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner betreuten Fall hieß es in einem Zuwendungsbescheid nach der Förderrichtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeuge“, dass die Förderung nur gewährt werde, wenn innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ein weiterer Zwischennachweis vorgelegt werde. Der Zuwendungsbescheid wurde in das „eService-Portal“ eingestellt und eine Benachrichtigungs-Mail versandt. Diese Mail landete beim Betroffenen unstreitig im „Spam-Ordner“, so dass der Bescheid zunächst nicht abgerufen und nicht zur Kenntnis genommen wurde. Nach Ablauf der Monatsfrist stellte sich die Behörde auf den Standpunkt, dass der Zuwendungsbescheid verfallen und die Zuwendung nicht mehr ausbezahlt sei. Die Anwaltskanzlei Quaas & Partner hat

hiergegen argumentiert, dass kein den Fristlauf begründender „Erhalt“ des Bescheides vorlag. Denn es war kein Fall einer elektronischen Übermittlung eines Verwaltungsaktes nach § 41 Abs. 2a LVwVfG einschlägig, wonach ein elektronischer Verwaltungsakt mit Einwilligung des Beteiligten dadurch bekannt gegeben werden kann, dass er vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Denn nach § 41 Abs. 2a Satz 2 LVwVfG gilt der Verwaltungsakt erst am Tag nach dem Abruf als bekanntgegeben. Es liege auch kein Fall der Zustellungsfiktion des § 41 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG vor, weil der Verwaltungsakt gerade nicht an den Adressaten elektronisch übermittelt, sondern nur in ein „eService-Portal“ eingestellt wurde. Eine solche Vereinfachung für die Behörde könne nicht in die Risikosphäre des Betroffenen fallen. Das zuständige VG Köln hatte sich in einem gerichtlichen Hinweis unserer Sichtweise angeschlossen, woraufhin die Behörde den Ablehnungsbescheid aufhob und den Zuwendungsbescheid doch erließ.

Die Verwaltungsvereinfachung für die Behörden kann also nicht in dem Sinne zu Lasten des Bürgers gehen, dass dieser verpflichtet wäre, eine Vielzahl von behördlichen „Service-Portalen“ selbständig auf elektronische Posteingänge hin zu kontrollieren, die er ohne Kenntnis gegen sich gelten lassen müsste.

Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk, Stuttgart

Ihre Partner für öffentliches Recht und Gesundheitsrecht

Anwaltskanzlei Quaas & Partner

Standort Stuttgart
Möhringer Landstr. 5
70563 Stuttgart
Tel.: 0711/9 01 32-0
Fax: 0711/9 01 32-99
info@quaas-partner.de

Standort Dortmund
Märkische Str. 115
44141 Dortmund
Tel.: 0231/22 24 28-30
Fax: 0231/22 24 28-31
info-do@quaas-partner.de

www.quaas-partner.de